

Standes der Gesellschaft für Sport und Technik folgendes angeordnet :

Allgemeine Bestimmungen \

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für den Amateurfunkdienst in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Begriffsbestimmungen

■ (1) Amateurfunkdienst ist ein von Funkamateuren untereinander ausgeübter Funkverkehr für Ausbildungszwecke, für technische Studien und für die technische Weiterentwicklung des Funkwesens.

(2) Funkamateure sind ordnungsgemäß ermächtigte Personen, die sich zum gesellschaftlichen Nutzen und aus technischem Interesse mit der Funktechnik und mit dem Betrieb von Amateurfunkstellen befassen. Die Ausbildung von Bürgern der Deutschen Demokratischen ■ Republik zu Funkamateuren sowie die organisatorische Zusammenfassung und Betreuung der Funkamateure obliegt der Gesellschaft für Sport und Technik (GST).

(3) Amateurfunkstellen sind Sende- und Empfangsanlagen, die von Funkamateuren hergestellt, errichtet und betrieben werden, wobei auch industriell gefertigte Geräte verwendet werden dürfen. Sie können als feste, fahrbare oder tragbare Funkstellen hergestellt, errichtet und betrieben werden.

Voraussetzung und Erteilung der Genehmigungen

§ 3

Genehmigungspflicht

(1) Für das Errichten und Betreiben von Amateurfunkstellen sowie für das Herstellen, den Vertrieb oder Besitz (Mitführen) von Sendern der Amateurfunkstellen besteht Genehmigungspflicht gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(2) Amateurfunkstellen, die nur aus einer Empfangsanlage bestehen, unterliegen nicht der Genehmigungspflicht durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen. Sie sind jedoch bei der Deutschen Post anzumelden.

(3) Die (Genehmigungen sind gebührenpflichtig.

§ 4

Beantragen von Genehmigungen, Erteilung und Umfang der Genehmigung

(1) Die Genehmigungen sind beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu beantragen. Anträgen Jugendlicher, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Die Antragsteller einer Genehmigung zum Errichten und Betreiben müssen ihre Eignung als Funkamateur durch das Ablegen einer Prüfung nachweisen.

(2) Die Genehmigung wird in Form einer Genehmigungsurkunde unter Bedingungen erteilt. Die Genehmigungsbedingungen sind Bestandteil der Genehmigungsurkunde.

(3) Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

§ 5

Bedingungen für Bürger anderer Staaten

(1) Die Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Amateurfunkstellen kann an Bürger anderer Staaten erteilt

werden, wenn der Antragsteller im Besitz einer gültigen Amateurfunkgenehmigung seines Staates ist. Voraussetzung ist weiterhin, daß über die Anerkennung dieser Genehmigung eine Vereinbarung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen mit der . Nachrichterverwaltung des anderen Staates besteht.

(2) Bürgern anderer Staaten, die keine Amateurfunkgenehmigung ihres Staates besitzen^ kann eine Genehmigung erteilt werden, wenn sie sich länger als 1 Jahr in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten. Voraussetzung ist, daß sie den an Funkamateure zu stellenden Anforderungen genügen und ihre Eignung durch die Prüfung nachgewiesen haben.

• § 6

Pflichten der Genehmigungsinhaber

(1) Die in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Sendeanlagen dürfen erst dann hergestellt, in Besitz genommen, errichtet oder vertrieben werden, wenn die Genehmigung vorliegt. Das gilt auch für Änderungen an diesen Anlagen, die die Genehmigungsbedingungen betreffen.

(2) Das Betreiben der Sendeanlagen einer Amateurfunkstelle darf erst nach ihrer Freigabe durch die Deutsche Post erfolgn. Vor der Freigabe ist ein Probetrieb bis zu 4 Wochen mit Zustimmung der Bezirksdirektion der Deutschen Post zulässig, in deren Bereich die Amateurfunkstelle errichtet ist.

(3) Die Hersteller industriell gefertigter Amateurfunkanlagen haben die Prüfung eines Fertigungsmusters beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder bei dem von diesem beauftragten staatlichen Prüforgan zu beantragen. Die Prüfung ist gebührenpflichtig. Die Hersteller haben die Serienfertigung mustergetreu durchzuführen und alle gefertigten Geräte mit einem Prüfzeichen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zu versehen.

(4) Der für die Amateurfunkstelle verantwortliche Funkamateur muß die in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Funkanlagen jederzeit nachweisen können. Er ist verantwortlich dafür, daß die Funkanlagen gegen unbefugte Benutzung sowie gegen Verlust geschützt sind, ordnungsgemäß betrieben werden und kein Funkverkehr ausgeübt wird, der den staatlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen nach Ordnung und Sicherheit widerspricht.

(5) Werden Amateurfunkstellen der GST zu Ausbildungszwecken zur Erlangung der Amateurfunkgenehmigung betrieben, hat dies unter Aufsicht des dazu befugten Ausbilders für Amateurfunk der GST zu erfolgen, der im Besitz der zutreffenden Genehmigung ist. Er übernimmt die Verantwortung gemäß Abs. 4.

§ 7

Prüfungen

(1) Die Prüfung gemäß § 4 Abs. 1 zum Erwerb der Amateurfunkgenehmigung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus einem Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen als Vorsitzenden und mindestens 3 Sachverständigen der GST, die länger als 1 Jahr als Funkamateur tätig waren, besteht.

(2) Die Prüfung erfolgt nach den Prüfungsbedingungen, die durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen gesondert festgelegt werden. Sie ist gebührenpflichtig.

Frequenzbereiche, Sendarten und technische Bedingungen

§ 8

(1) Funkamateure dürfen auf der Grundlage der ihnen erteilten Genehmigungen und Berechtigungen Amateurfunkbetrieb entsprechend den in der Anlage festgelegter Frequenzbereichen und Sendarten zu den genannten technischen Bedingungen durchführen.